

## Allgemein 13/2023

Frankfurt (Oder), den 14.12.2023

### Sachstand zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat

Mit der [Durchführungsverordnung \(EU\) 2023/2660](#) vom 28.11.2023 ist die Genehmigung für den Wirkstoff Glyphosat für weitere 10 Jahre erneuert worden. Die Verordnung gilt ab dem 16.12.2023.

In seiner [Fachmeldung vom 04.12.2023](#) hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit mitgeteilt, dass es die bestehenden Zulassungen von Pflanzenschutzmitteln mit dem Wirkstoff Glyphosat, welche bis zum 15. Dezember 2023 gültig sind, um ein weiteres Jahr bis zum **15. Dezember 2024** verlängert hat.

Die Zulassungsinhaber können ab dem 16.12.2023 innerhalb von drei Monaten einen Antrag auf Erneuerung der Zulassung stellen, sofern sie die Pflanzenschutzmittel auch künftig in Verkehr bringen möchten.

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat in einem [Artikel vom 12.12.2023](#) darüber informiert, dass mit der Verlängerung der Wirkstoffgenehmigung auf EU-Ebene das vorgesehene Anwendungsverbot von Glyphosat gemäß Paragraph 9 Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung ab dem 1. Januar 2024 europarechtswidrig ist und dass die bisherigen Beschränkungen der Anwendung von Glyphosat sowie ihre Sanktionen zum 1. Januar 2024 außer Kraft treten. Das BMEL hat in gleichem Artikel angekündigt, die Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung anzupassen.

Aus diesem Grund besteht auch **keine Verpflichtung, noch im Lager vorhandene Glyphosat-haltige Pflanzenschutzmittel nach dem 1. Januar 2024 zu entsorgen!**

Sobald hierzu genauere Informationen verfügbar sind, werden wir Sie informieren.